

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Weinheim

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) m.W.v. 30.06.2018 hat der Gemeinderat am 17. Juli 2019 folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Weinheim beschlossen:

Artikel I

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Beschließende Ausschüsse

- (1) Als beschließende Ausschüsse werden gebildet:
 1. der Hauptausschuss
 2. der Ausschuss für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung
 3. der Umlegungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und
 1. beim Hauptausschuss aus 17 Mitgliedern des Gemeinderates und 15 sachkundigen Einwohner/innen;
 2. beim Ausschuss für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung aus 17 Mitgliedern des Gemeinderates und 15 sachkundigen Einwohner/innen;
 3. beim Umlegungsausschuss aus 17 Mitgliedern des Gemeinderates und als beratende Sachverständige dem Leiter des Amtes für Stadtentwicklung und dem Leiter des Amtes für Vermessung, Bodenordnung und Geoinformation.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses sind gleichzeitig Mitglieder des Umlegungsausschusses.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderates sind, wirken in den beschließenden Ausschüssen beratend mit und haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11
Beratende Ausschüsse

- (1) Folgende beratende Ausschüsse werden als ständige Ausschüsse gebildet:
1. der Friedhofsausschuss für Angelegenheiten des Bestattungswesens;
 2. der Land- und Forstwirtschaftsausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft sowie der Landschaftspflege;
 3. der Kulturausschuss für Angelegenheiten der Kulturpflege ohne das Schulwesen, für Angelegenheiten städtisch geförderter kultureller Institutionen, die Pflege des historischen Stadtbildes und des Denkmalschutzes;
 4. der Grundstücks- und Wohnungsausschuss für Angelegenheiten des Grundstücksverkehrs und des städt. Haus- und Grundbesitzes;
 5. der Ausschuss für soziale Angelegenheiten für Belange der älteren Generation, von Familien und Ausländer/innen, die bessere Integration von Behinderten und allgemeine soziale Fragen;
 6. der Personalausschuss zur Beratung von wesentlichen Personalmaßnahmen und längerfristigen Perspektiven der Personalpolitik;
 7. der Ausschuss für Sport und Freizeit für Angelegenheiten des Sports, der Sportförderung und der Freizeitgestaltung;
 8. der Ehrungsausschuss;
 9. der Internationale Ausschuss zu Fragen, die das Zusammenleben von Deutschen und Ausländern in Weinheim, insbesondere die Integration der in Weinheim lebenden Ausländerinnen und Ausländer betreffen.
 10. der Ausschuss für Digitale Angelegenheiten zur Begleitung der Digitalisierung von Arbeitsprozessen.
- (2) Diesen Ausschüssen gehören an:
Der Oberbürgermeister als Vorsitzender, der den Vorsitz allgemein oder im Einzelfall den Bürgermeistern oder einem Stadtrat übertragen kann und
1. beim Friedhofsausschuss 13 Mitglieder, davon mindestens 7 Mitglieder des Gemeinderates und bis zu 6 sachkundige Einwohner/innen;
 2. beim Land- und Forstwirtschaftsausschuss 13 Mitglieder, davon mindestens 7 Mitglieder des Gemeinderates und bis zu 6 sachkundige Einwohner/innen;
 3. beim Kulturausschuss 13 Mitglieder, davon mindestens 7 Mitglieder des Gemeinderates und bis zu 6 sachkundige Einwohner/innen;
 4. beim Grundstücks- und Wohnungsausschuss 13 Mitglieder des Gemeinderates;
 5. beim Ausschuss für soziale Angelegenheiten 13 Stadträte und Stadträtinnen
 - 1 Senior/in (über 60 Jahre) auf Vorschlag des Stadtseniorenrats
 - 1 Mensch mit Behinderung auf Vorschlag der Behindertenverbände
 - 1 Vertreter/innen der örtlichen gemeinnützigen Hilfsdienste
 - 1 Ausländer/in auf Vorschlag des Koordinierungskreises für Ausländerfragen
 - 6 sonstige in der Sozialarbeit erfahrene Personen auf Vorschlag der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen (je Fraktion eine Person);
 6. beim Personalausschuss 13 Mitglieder des Gemeinderates;
 7. beim Ausschuss für Sport und Freizeit 13 Mitglieder, davon mindestens 7 Mitglieder des Gemeinderates und bis zu 6 sachkundige Einwohner/innen;

8. beim Ehrungsausschuss der Oberbürgermeister als Vorsitzender sowie 2 Mitglieder jeder Gemeinderatsfraktion;
9. beim Internationalen Ausschuss
 - 13 Stadträte und Stadträtinnen
 - 7 Ausländer/innen auf Vorschlag des Oberbürgermeisters
 - 2 Vertreter/innen der Kirchen und Glaubensgemeinschaften
 - 1 Vertreter/in des Arbeitskreises Asyl
 - 1 Vertreter/in von Integration Central
 - 1 Vertreter/in der Wohlfahrtsverbände.
10. beim Ausschuss für Digitale Angelegenheiten 13 Mitglieder, davon mindestens 7 Mitglieder des Gemeinderates und bis zu 6 sachkundige Einwohner/innen;

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weinheim, 18.07.2019

Manuel Just
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Weinheim, 20.07.2019

Der Oberbürgermeister